

WINDENERGIEPROJEKT

GISCHOW I

WEA 01 - 03

LKR. LUDWIGSLUST-PARCHIM



UNTERLAGE ZUR UMWELTVERTRÄGLICHKEITS-VORPRÜFUNG



**STADT  
LAND  
FLUSS**

PARTNERSCHAFT MBB HELLWEG & HÖPFNER

Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst

Fon: 038203-733990

Fax: 038203-733993

[info@slf-plan.de](mailto:info@slf-plan.de)

[www.slf-plan.de](http://www.slf-plan.de)

PLANVERFASSER

---

Erneuerbare Energie Mecklenburg  
GmbH & Co. KG

Leibnizplatz 1

18055 Rostock

AUFTRAGGEBER

---

Dipl.-Ing. Joachim Springer

M.Sc. Lisa Menke

M. Sc. Christian Althenhövel

Dipl.-Ing. Oliver Hellweg

BEARBEITER

---

DATUM

21.02.2018

---

# Angaben für die Allgemeine Vorprüfung bei kumulierenden Vorhaben gem. § 10 Abs 2 UVPG / § 3 Abs. 6 LUVPG

für das Windenergievorhaben:  
**GISCHOW I , WEA 01-03**

**A Es besteht keine obligatorische Pflicht zur Durchführung einer UVP**

nach § 7 Abs. 1 u. 3-7 UVPG i.V. m. Anlage 2 u. 3

nach § 3 Abs. 3, 4 und 5 LUVPG i.V. m. Anlage 1

B 1	Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens Erläuterungen ggf. in E 1	Umfang und Größe
	<input checked="" type="checkbox"/> Neubaumaßnahme (Renaturierungsmaßnahme) <input type="checkbox"/> Änderung oder Erweiterung folgende Angaben gelten für das gesamte Vorhaben	
B 1.1	Flächenbeanspruchung durch Baustelleneinrichtungen (Vormontageflächen, Kranabstellflächen) (baubedingt)	irrelevant, da nach Abschluss der Bauarbeiten vollständiger Rückbau erfolgt
B 1.2	Aushub des Kabelgrabens und Wiederverfüllung nach Verlegung; Einbau allochtoner Materialien in die Kabelgräben (bau- und anlagebedingt)	Verlegung und Verfüllung überwiegend mittels Kabelpflug ohne Verwendung allochthonen Materials in einem Arbeitsgang
B 1.3	Lärm- und Schadstoffemissionen sowie optische Unruhewirkung durch Bewegung und evt. Licht durch Baumaschinen und Baustellenverkehr	Verträglichkeitsnachweis per Schall- / Schattengutachten; Lichtemission regelt sich nach Verwaltungsvorschrift BM VBW Sept. 2015
B 1.4	Flächenbeanspruchung: Errichtung der WEA auf Betonfundamenten (Versiegelung), mit Kranstellflächen und Erschließungswegen aus frostsicherem Schottermaterial (Teilversiegelung)	Fundamente 1.983 m <sup>2</sup> , Kranstellflächen 2.934 m <sup>2</sup> , Erschließung 7.116 m <sup>2</sup>
B 1.5	Errichtung von drei WEA, Typ Vestas V150-4.0/4.2 MW	siehe E 1
B 1.6	betriebsbedingte Kontrollen und Wartungen der Anlagen	vernachlässigbar, weil sehr geringes Störpotenzial

Treten folgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf (baubedingt, anlagebedingt, betriebsbedingt oder rückbaubedingt)?		nein	ja	geschätzter Umfang
B 1.7	physische Veränderungen des Standortes (Topografie, Landnutzung, Gewässer etc.)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	siehe E 1
B 1.8	Nutzung natürlicher Ressourcen (Boden, Wasser, Rohstoffe oder Energie, insbes. nicht regenerierbare oder knappe Ressourcen)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe E 1
B 1.9	schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt oder Risiken für menschliche Gesundheit oder die Umwelt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe E 1
B 1.10	Risiken für Unfälle die zu schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder Umwelt führen oder Risiken für menschliche Gesundheit oder die Umwelt (Havarierisiko, Störfälle)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe E 1
B 1.11	Entstehung von Abfall (mit toxischen, ökotoxischen Eigenschaften, überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung/Verwertung, giftige und gefährliche Abfälle)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	sehr gering, nur im Zuge der Wartung
B 1.12	Auftreten von Veruneinigungen in der Luft oder Freisetzung von gefährlichen, toxischen oder gesundheitsschädigenden Substanzen / Stoffen in die Luft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nicht zutreffend
B 1.13	Auftreten von Veruneinigungen im Boden oder Gewässer durch Freisetzung von Schadstoffen auf oder in Böden und Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser, Küstengewässer, Meer)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	wird vermieden durch Maßnahmen beim Umgang mit wassergef. Stoffen
B 1.14	Verursachung von Emissionen, Immissionen, Lärmbelastung, Verkehrslärm, Erschütterungen, Wärme, elektromagnetischer Strahlung, Lichteinwirkung oder Geruch	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	verträglich, Nachweis per Schall-/Schattengutachten
B 1.15	Vorhandensein von Erdkabeln, Bahnüberleitungen, Umspannwerken, Ortsnetzstationen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nicht relevant
B 1.16	Veränderungen im Sozialen Bereich (z.B. demografische Entwicklung, traditionelle Lebensverhältnisse, Beschäftigungsverhältnisse)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Auswirkung
B 1.17	Flächen im Privateigentum, Industrie, Gewerbe, Berg- und Tagebau	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	ausschließlich Ackerbau
B 1.18	Folgeprojekte die Umweltveränderungen hervorrufen oder das Potenzial für Summationseffekte besitzen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Zweiter Bauabschnitt mit vier weiteren WEA des selben Typs im gleichen Planungsgebiet
B 1.19	Zerstörung landschaftlicher Freiräume (Vorhaben in einem unerschlossenen Gebiet)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine hochwertigen Freiräume Stufe 4
B 1.20	Sonstige Wirkungen oder Projektmerkmale (Anlage, Bau, Betrieb oder Rückbau), die erhebliche nachhaltige Auswirkungen durch Veränderung des Standortes hervorrufen können:  - besondere Probleme des Baugrundes (z.B. Moorboden)  - Bodenmassenentnahme/Bodenbewegungen  - Abwicklung des Baubetriebes  - Zerschneidungswirkungen  - Verkehrswege die staugefährdet sind  - andere und zwar: Beeinträchtigung möglicherweise vorhandener Bodendenkmale	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> und zwar <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	siehe E 1

**B 1.21**

**Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens**

**Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter B1.1 bis B1.20 beschriebenen Wirkungen erheblich und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können.**

**Beschreibung des Vorhabens**

Der Vorhabenträger plant die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA) einschl. Kranstellflächen und Zuwegungen. Die Errichtung der sieben WEA erfolgt in zwei Bauabschnitten. Gegenstand der vorliegenden UVP-Vorprüfung ist der erste Bauabschnitt, in dem im Norden des Vorhabenbereiches drei WEA (WEA 01, 02 und 03) errichtet und betrieben werden sollen. Im später folgenden zweiten Bauabschnitt sollen südlich dieser Anlagen vier weitere WEA (WEA 04, 05, 06 und 07) errichtet und betrieben werden. Die Vorprüfung des zweiten Bauabschnittes erfolgt in einer gesonderten UVP-Vorprüfungsunterlage.

Bei den geplanten WEA handelt es sich um Windenergieanlagen des Typs Vestas V150-4.0/4.2 MW mit 169 m Nabenhöhe (einschl. 3 m Fundamenthöhung), einem Rotordurchmesser von 150 m und einer daraus resultierenden Gesamtbauhöhe von 244 m. Die Errichtung ist am Standort Gischow, Landkreis Ludwigslust-Parchim, vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- Erstellung der Zuwegung für drei WEA sowie der Kranstellflächen als wassergebundene Tragdeckschicht aus frostsicherem Schottermaterial. Der hierfür verwendete Recycling-Schotter ist schadstofffrei, dessen Verwendung vermeidet den Abbau natürlicher mineralischer Baustoffe im Sinne des Schutzes der begrenzten natürlichen Ressourcen. Soweit vorhanden, werden bestehende Zuwegungen genutzt.
- Errichtung der WEA auf Beton-Fundamenten

**Boden & Landschaft**

Die (Teil-) Versiegelung (Fundament, Weg, Montagefläche) ist als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden und somit als Eingriff im Sinne des Naturschutzgesetzes zu werten, betrifft jedoch nur intensiv genutzte Kulturböden und ist mit geeigneten Maßnahmen kompensierbar. Auch für das Schutzgut Landschaft (hier: Landschaftsbild) ist der Eingriff kompensierbar, wengleich die Dimension des Vorhabens - wie bei WEA üblich - lediglich Ersatzmaßnahmen erlauben.

**Tiere & Pflanzen & Biologische Vielfalt**

Die vom Standort in Anspruch genommenen Ackerflächen haben gemäß dem Umweltkartenportal M-V und den Kartierungen keine ausgeprägte Funktion als Nahrungsgebiet für Rast- und Zugvögel. Die im Plangebiet vorhandenen Ornitope sind als unterdurchschnittlich einzustufen. Es mangelt an geschützten Biotopen, innerhalb der Ackerflächen liegen vereinzelt kleinere und größere Gehölz-, Gewässer- und Feuchtbereichstrukturen. Für Amphibien, Reptilien, Insekten u.a. relevante Artengruppen ist das Gebiet von untergeordneter Bedeutung bzw. irrelevant. Soweit Verbotstatbestände/ Konflikte im Sinne von § 44 BNatSchG nicht von vornherein ausgeschlossen sind, kann dies jedenfalls unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen geschehen, wobei beim Rotmilan in Bezug auf WEA 01 ggf. auch eine Ausnahme im Sinne von § 45 Abs. 7 BNatSchG in Betracht gezogen werden kann. Ausführliche Begründungen hierzu liefert der Fachbeitrag Artenschutz sowie der Zusatz "Unterlage zur Ausnahmebeantragung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG Rotmilan."

**Mensch**

	Vom Vorhaben wird eine direkte Wirkung auf den Menschen in Form von Schall und Schattenwurf ausgehen. Allerdings sind diese Wirkungen im Rahmen der vorhabenskonkreten Beantragung nach BImSchG per Schall- und Schattengutachten nachzuweisen. Unterschreiten die darin unter worst-case-Bedingungen berechneten Werte die jeweiligen Richtwerte (TA Lärm, 30/30-Regelung, WEA-Schattenwurfhinweise des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI)), ist das Vorhaben als verträglich einzustufen. Nach gutachterlichem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Richtwerte eingehalten bzw. unterschritten werden. Der Eintritt von Havariefällen mit umweltrelevanten Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit ist infolge obligatorisch umzusetzender Maßnahmen im Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und Brandschutzkonzepten sehr unwahrscheinlich.			
<b>B 2</b>	<b>Standortbezogene Kriterien des Vorhabens (unter Berücksichtigung der näheren Umgebung)</b> Sind Nutzungskriterien betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können? Wenn ja, in UV-VP erläutert.	nein  <b>X</b>	ja	geschätzter Umfang
<b>B 2.1 Nutzungskriterien/besondere Empfindlichkeiten</b>				
B 2.1.1	Unvereinbarkeit des Vorhabens mit dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm und der Flächennutzungsplanung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B 2.1.2	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nachweis per Schall-/Schattengutachten, Abstand zu Siedlungen
B 2.1.3	empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen, kommunale Einrichtungen etc.)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B 2.1.4	Bereiche mit großem Erholungs-/Fremdenverkehrswert	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B 2.1.5	Altlasten, Ablagerungen, Deponien	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B 2.1.6	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z.B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, kultur-/naturhistorische Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B 2.1.7	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B 2.1.8	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder historisch, kulturell, archäologisch bedeutende Landschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B 2.1.9	Betroffenheit von für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B 2.1.10	Vorlage außergewöhnlicher klimatischer Bedingungen (z.B. Nebel, Inversionswetterlage, extreme Windverhältnisse etc.)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B 2.1.11	Gefährdung des Vorhabensstandortes für Erdbeben, Senkungen, Erdbeben, Erosion, oder Überflutung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B 2.1.12	Betroffenheit von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere (auch Feuchtgebiete, Gewässer, Küstengebiete, Bergregionen, Waldgebiete)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<b>siehe E 2</b>
B 2.1.13	Nutzung von Flächen die geschützte faunistische und floristische Arten enthalten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B 2.1.14	Betroffenheit von Binnen und Küstengewässern, marinen oder unterirdischen Gewässern	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B 2.1.15	Betroffenheit von Verkehrswegen oder sonstigen infrastrukturellen Einrichtungen, die die Zugänglichkeit von Einrichtungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	gewährleisten			
B 2.1.16	Sonstige standortbezogene Kriterien und zwar:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

<b>B 2.2</b>	<b>Qualitätskriterien</b>	<b>nein</b>	<b>ja</b>	<b>Art, Größe, Umfang der Betroffenheit</b>
	Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen deutsche oder EU-weit festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind? Wenn ja, Erläuterung in UV-VP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

<b>B 2.3</b>	<b>Schutzkriterien</b> Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, ist der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit unter Erläuterung unter Buchstabe E 2 darzulegen. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG erforderlich ist.	nein	ja	<b>Art, Größe, Umfang der Betroffenheit</b>
B 2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe E 2.3
B 2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B 2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B 2.3.4	Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B 2.3.5	Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B 2.3.6	Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B 2.3.7	Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B 2.3.8	gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG / Gesetzlich geschützte Biotop und Geotop § 20 NatSchAG M-V	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe E 2.3
B 2.3.9	sonstige besonders geschützte Bereiche gemäß §§ 18, 19 NatSchAG M-V	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B 2.3.10	Biotop für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten gem. §§ 7 und 44 BNatSchG (sofern bekannt)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Verluste geschützter Biotop, mittelbare Beeinträchtigungen geschützter Biotop werden ausgeglichen
B 2.3.11	Wasserschutzgebiete gem. § 19 WHG / § 19 LWaG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B 2.3.12	Heilquellenschutzgebiete gem. § 35 LWaG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B 2.3.13	Überschwemmungsgebiete gem. § 32 WHG / § 79 LWaG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	



B 3	Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen	Kriterien für die Beurteilung der Auswirkungen								
<p>Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter B1 und B2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt B 4 zu geben. Die Anzahl der Kreuze allein ist nicht maßgeblich für die Entscheidung. Wenn in der Spalte für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht relevant.</p>		hohes Ausmaß (großräumig)	grenzüberschreitend	große Schwere / Komplexität / Strukturverändernd	hohe Wahrscheinlichkeit	lange Dauer	hohe Häufigkeit	geringe Wiederherstellbarkeit	kontinuierlich / regelmäßig	geringe Kompensationsmöglichkeit
B 3.1	Mensch/Bevölkerung/Wohnen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B 3.2	Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B 3.3	Pflanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B 3.4	Boden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B 3.5	Wasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B 3.6	Luft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B 3.7	Klima	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B 3.8	Landschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B 3.9	Kulturgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B 3.10	Sachgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Risiko des Vorhabens für Mensch und Umwelt:  kein  gering  mittel  hoch  sehr hoch

Wahrscheinlichkeit von erheblichen Auswirkungen:  kein  gering  mittel  hoch  sehr hoch

<b>B 4</b>	<b>Gesamteinschätzung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens</b>
	<p><b>Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Merkmale des Vorhabens erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen?</b></p> <p style="text-align: center;">ja (UVP-Pflicht) <input type="checkbox"/>                      nein (siehe Begründung) <input checked="" type="checkbox"/></p>
	<p><b>Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens und zum Fazit, ob und warum keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.</b></p> <p>Mögliche erhebliche Auswirkungen werden im Rahmen der Allgemeinen Vorprüfung bei kumulierenden Vorhaben gem. § 10 Abs 2 UVPG für die Schutzgüter Mensch, Tiere sowie Landschaft überprüft.</p> <p><b><u>Mensch</u></b></p> <p>Die in der RL-RREP angegebenen landesplanerischen Abstandskriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten sehen Abstände von 800 m bzw. 1000 m zu umgebenden Wohnstätten, Einzelgehöften und Siedlungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor - dieser Abstand wird eingehalten. Gutachten zu den zu erwartenden Schall- und Schattenimmissionen liegen vor.</p> <p>Im Schallgutachten wird nachgewiesen, dass die entsprechenden Richtwerte an den Immissionsorten eingehalten werden. Zulässige Beschattungsverhältnisse werden gemäß dem Gutachten zum Schattenwurf an manchen Immissionsorten überschritten, lassen sich jedoch mittels Abschaltungen einzelner WEA reduzieren. Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen ist das Vorhaben aus gutachterlicher Sicht genehmigungsfähig.</p> <p><b><u>Tiere</u></b></p> <p>Hinsichtlich der Avifauna ist gemäß der Kartierungsergebnisse bei Umsetzung der im Fachbeitrag Artenschutz dargelegten Vermeidungsmaßnahmen nicht mit Verboten im Sinne von § 44 BNatSchG zu rechnen.</p> <p>Soweit Verbotstatbestände nicht von vornherein ausgeschlossen sind, kann dies jedenfalls unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zugunsten der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Arten und den Erkenntnissen aus Nahrungshabitat- und Raumnutzungsanalyse geschehen. Ggf. eingriffsrelevante Beeinträchtigungen von Tieren werden methodisch durch Anwendung der Hinweise zur Eingriffsregelung und durch Eingriffskompensation berücksichtigt.</p> <p><b><u>Landschaft</u></b></p> <p>Die geplanten WEA führen zu einer technischen Überformung innerhalb einer intensiv genutzten Ackerfläche. Nördlich der Vorhabenstandorte befinden sich im Bestandwindpark Gischow derzeit neun WEA, die das Umfeld bereits technisch überprägen. Südlich ist ein weiteres Vorhaben mit vier WEA geplant, das kumulativ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Landschaft werden als umweltverträglich eingestuft, wenngleich ein nach dem Naturschutzgesetz kompensationspflichtiger Eingriff entsteht.</p>
<b>C</b>	<b>Kumulierende Vorhaben</b>
	Bestehen Vorhaben der selben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und stehen diese in einem engen Zusammenhang?

Erreichen oder Übersteigen diese Vorhaben zusammen die maßgeblichen Größen- und Leistungswerte (Anlage 1 zum UVPG bzw. LUVPG)?

Ja, es bestehen Planungen in einem zweiten Bauabschnitt vier weitere WEA des selben Typs im Planungsgebiet Gischow zu errichten.  
Nein, dabei werden maßgebliche Größen- und Leistungswerte nicht überschritten: Derzeit stehen nördlich des Vorhabens neun WEA im Bestandswindpark Gischow, beantragt wird der Neubau von drei weiteren WEA und geplant ist in einem zweiten Bauabschnitt die Errichtung von vier WEA, so dass schließlich im Bereich Gischow ein Gebiet mit 16 WEA entsteht.

**D Änderung oder Erweiterung eines bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens**

Liegt die Änderung oder Erweiterung eines nicht UVP-pflichtigen Vorhabens vor, wenn ja, wird der maßgebliche Größen- und Leistungswert durch die Änderung oder Erweiterung erstmals erreicht oder überschritten?

Nein

E 1	Erläuterungen zu den Ziffern B 1 "Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens"
B 1	Im Rahmen des Vorhabens ist die Errichtung von drei WEA geplant. Dabei handelt es sich um TÜV-geprüfte Serienanlagen. Es handelt sich in Verbindung mit den vier WEA des zweiten Bauabschnittes gemäß § 10 Abs. 2 UVPG um ein kumulierendes Vorhaben, das in die Kategorie "6 bis weniger als 20 WKA" einzuordnen ist (Anlage 1 Nr. 1.6.2 UVPG).
B 1.4	Es ergeben sich folgende Flächenberechnungen: - Fundamente der Windkraftanlagen, versiegelte Fläche: = 1.983 m <sup>2</sup> - Kranstellflächen und Wege aus Recyclingmaterial: = 10.050 m <sup>2</sup>
B1.5	Die geplanten WEA weisen folgende Merkmale auf: NH = 169 m (einschl. 3 m Fundamentenerhöhung), RD = 150 m, GH = 244 m
B 1.7	Der Vorhabenstandort, der ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen umfasst, ist bereits durch den Bestandswindpark (neun WEA) technisch überprägt. Aus der Bauweise ergibt sich zwar ein kompensationspflichtiger Eingriff in Natur und Landschaft, jedoch keine Umweltunverträglichkeit.
B 1.8	Die Errichtung der WEA führt zu einem dauerhaften Verlust von rund 1,2 ha intensiv landwirtschaftlich genutztem und somit anthropogen bereits beeinträchtigtem Boden. Ansonsten kommt es zu keinem irreversiblen Verbrauch natürlicher Ressourcen.
B. 1.9	Die Errichtung und der Betrieb von WEA erfolgen schadstoffemissionsfrei. Eine direkte Gefährdung der Umwelt oder der menschlichen Gesundheit ist nicht gegeben.
B 1.10	Störfälle während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen ausgeschlossen. Allerdings werden vom TÜV typgeprüfte Serienanlagen verwendet. Damit ist für Mensch und Umwelt im Umfeld der WEA ein Höchstmaß an Sicherheit gegeben. Havarien, die mit erheblichen Schadstoffemissionen verbunden sind, sind bei WEA praktisch ausgeschlossen.
B 1.20	Zu Bodenbewegungen bzw -entnahmen kommt es im Bereich des Fundamentes der WEA, im Bereich der Kranstellflächen und der Zuwegungen auf insgesamt ca. 1,2 ha. Davon ist ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzter Boden betroffen.  Betriebs- und anlagenbedingt (Rotation, Geräuschemission, Baukörper in der freien Landschaft) kommt es zu optischen Beeinträchtigungen, die eingriffsrelevant, jedoch unvermeidbar und durch die Bündelung des Eingriffs an einem Ort mit bereits bestehenden WEA als umweltverträglich einzustufen sind.
E 2	Erläuterungen zu den Ziffern B 2.1 "Nutzungskriterien"
B 2.1.12	Das Vorhaben beansprucht ausschließlich den Lebensraumtyp Acker (ohne Habitatfunktion mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere).
E 2.2	Erläuterungen zu den Ziffern B 2.2 "Qualitätskriterien"
	keine

E 2.3	Erläuterungen zu den Ziffern B 2.3 "Qualitätskriterien"
B 2.3.1	<p>Die benachbarten europäischen Schutzgebiete sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• SPA-Gebiet 2638-471 „Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor“, ca. 1.150 m östlich</li> <li>• FFH-Gebiet 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“, ca. 2.300 m westlich, südlich, südöstlich</li> <li>• FFH-Gebiet 2538-302 „Alte Elde bei Kuppin, Fahrenhorst und Bobitzer Zuschlag“, ca. 4.800m nordöstlich</li> <li>• SPA-Gebiet 2639-471 „Retzower Heide“, ca. 7.300 m südöstlich</li> <li>• FFH-Gebiet 2639-301 „Marienfließ“, ca. 9.300 m südöstlich.</li> </ul> <p>Vorhabenbezogene erhebliche Beeinträchtigungen der jeweiligen Erhaltungs- und Entwicklungsziele der Schutzgebiete sind nicht gegeben. Gleiches gilt für den Aufbau und Erhalt des Netzes Natura 2000. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung wird daher nicht als erforderlich erachtet. Eine ausführliche Begründung liefert die zu diesem Vorhaben erstellte Unterlage zur FFH-Vorprüfung, auf deren Grundlage erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können .</p>
B 2.3.8	Biotopverluste durch bauliche Überprägung betreffen ausschließlich Intensivacker.